

**Satzung über die Verleihung der „Genovefa-Brenner-Medaille“
der Stadt Marktoberdorf**

vom 14.12.1998

Die Stadt Marktoberdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Anlässlich des 200. Todesjahres der im Markt Oberdorf gebürtigen Genovefa von Weber, geb. Brenner, Mutter des berühmten Komponisten Carl Maria von Weber, wird für besondere kulturelle Leistungen und Verdienste in der Stadt Marktoberdorf die „Genovefa-Brenner-Medaille“ geschaffen.
- (2) Die Medaille wird höchstens einmal jährlich an eine Einzelperson, Gruppe oder ein Ensemble, die im Bereich der Stadt Marktoberdorf wohnen oder hier ihren Sitz haben, verliehen.

§ 2

- (1) Die Medaille besteht aus Rein-Zinn, hat einen Durchmesser von 15 cm und zeigt auf der Vorderseite das Halbreliet einer Büstendarstellung der Genovefa von Weber mit der Umschrift „◆Genovefa von Weber, geb. Brenner ◆ ★2. Januar 1764 i. Markt Oberdorf ✕13. März 1798 i. Salzburg“. Die Rückseite ist frei.
- (2) Die Verleihung erfolgt zusammen mit einer Urkunde anlässlich einer öffentlichen Stadtratssitzung oder einer kleinen Feierstunde im Rathausaal oder eines öffentlichen Auftritts der geehrten Person bzw. der geehrten Gruppe oder des geehrten Ensembles.
- (3) Die Medaille geht mit der Verleihung in das Eigentum der geehrten Einzelperson bzw. der Gruppe oder des Ensembles über. Nach dem Tode der geehrten Person geht die Medaille auf den oder die Erben als Andenken über. Bei Auflösung der geehrten Gruppe oder des geehrten Ensembles ohne entsprechende Nachfolge ist die Medaille als Eigentum der Stadt Marktoberdorf an das Stadtarchiv Marktoberdorf zurückzugeben.

§ 3

- (1) Die Verleihung erfolgt ausschließlich auf Beschluss des Kulturausschusses der Stadt Marktoberdorf in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister der Stadt Marktoberdorf und alle Mitglieder des Kulturausschusses. Die Vorschläge sind zu begründen.

§ 4

- (1) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens des/der Ausgezeichneten widerrufen werden. § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Medaille an die Stadt Marktoberdorf zurück. Die Medaille ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt Marktoberdorf zurückzugeben.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1998 in Kraft.